Preisblatt - evd erdgas Ersatzversorgung

Allgemeine Preise für die Versorgung mit Erdgas im Niederdrucknetz im Rahmen der Ersatzversorgung - gültig ab 01.11.2026

energieversorgung dormagen

1. nach §38 EnWG für Geschäftskunden ohne reg. Leistungsmessung, die i.S.d §3 Nr. 22 EnWG keine Haushaltskunden sind

Zusammensetzung der Allgemeinen Erdgaspreise - Ersatzversorgung	Grundpreis in Euro/Jahr	Arbeitspreis in Cent/kWh
Bruttopreise inklusive 19% Umsatzsteuer 1)	**154,65**	**16,74**

Erläuterung zur Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlichen einfließenden Kostenbelastungen

Allgemeiner Netto-Endpreis vor Umsatzsteuer:	129,96	14,07
Steuern und gesetzlich veranlasste Umlagen:		
Energiesteuer (§2 EnergieStG)		0,550
Konzessionsabgabe		0,270
SLP-Bilanzierungsumlage (Festlegung GaBiGas 2.0)		0,000
CO_2-Preis (nach BEHG)		1,179065
Summe der genannten einfließenden Kostenbelastungen:		1,999065

1) Die Höhe der Umsatzsteuer (zurzeit 19%) kann sich ändern. Werte sind aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet. Das Entgelt wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich um die jeweilige Umsatzsteuer. Es gilt der Rechnungsbetrag.

2. Ersatzversorgung/-lieferung Erdgas im Niederdruck-/Mitteldrucknetz nach §38 EnWG für Geschäftskunden mit reg. Leistungsmessung, die i.S.d. §3 Nr.22 EnWG keine Haushaltskunden sind.

Das Entgelt der Ersatzversorgung/-lieferung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Preise für die reine Energiebelieferung
- Entgelte der Netznutzung und des Messstellenbetriebs
- Steuern, Abgaben und Umlagen

Preise für die reine Energielieferung		netto	brutto 1)
Energiepreis	Cent/kWh	12,00	14,28
Grundpreis	Euro/Monat	100,00	119,00

Die Versorgung erfolgt auf der Grundlage der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)". Der Erdgaspreis (netto) setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem verbrauchsunabhängigen Grundpreis für die Energielieferung zusammen. Als Mengeneinheit für den Arbeitspreis gilt die Kilowattstunde (kWh). Das Verbrauchsentgelt ergibt sich aus dem Arbeitspreis (netto) multipliziert mit dem Verbrauch (in kWh). Der Grundpreis wird im Abrechnungszeitraum zeitanteilig berücksichtigt.

Geliefert wird Erdgas mit Gasen der zweiten Gasfamilie gemäß DVGW-Arbeitsblatt G260 „Gasbeschaffenheit“ mit einem Brennwert (Hs) und einen Ruhedruck entsprechend der jeweils beim örtlichen Netzbetreiber geltenden Werte. Die Ermittlung der zur Abrechnung kommenden Erdgasmengen (kWhHs) erfolgt durch den örtlichen Netzbetreiber nach den jeweils geltenden Bestimmungen des DGVW Arbeitsblatts G 685 zur Gasabrechnung. Hierbei werden Faktoren für die Umrechnung von m³ in kWh gebildet. Der jeweils relevante Umrechnungsfaktor von m³ in kWh ist in der Jahresverbrauchsabrechnung und auf der Internetseite des jeweiligen örtlichen Verteilnetzbetreibers zu finden.

Entgelte der Netznutzung

Die jeweils veröffentlichten und der evd in Rechnung gestellten Entgelte für die Netznutzung der RheinNetz GmbH werden dem Kunden in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet. Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung, wie derzeit die Konzessionsabgabe (KA), werden ebenfalls in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet. Die jeweils aktuellen Entgelte für die Netznutzung sind auf der Internetseite der RheinNetz GmbH (www.rheinnetz.de) veröffentlicht. Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung sind zusätzlich auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz (www.gesetze-im-internet.de) veröffentlicht.

Entgelte des Messstellenbetriebs

Die Entgelte des Messstellenbetriebs werden ebenfalls in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet, soweit diese der evd in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt, wenn der Kunde gemäß §§ 5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) selbst einen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber über den Messstellenbetrieb für die Lieferstelle schließt und die Erhebung der Entgelte durch die evd im Auftrag des Messstellenbetreibers erfolgt. Die jeweils aktuellen Entgelte für den Messstellenbetrieb sind auf der Internetseite des grundzuständigen Messstellenbetreibers veröffentlicht, hier die RheinNetz GmbH (www.rheinnetz.de). Bei einem wettbewerblichen Messstellenbetrieb werden die Entgelte im Vertragsverhältnis zum Messstellenbetrieb vereinbart.

Umsatzsteuer, Preisanpassung bei gesetzlichen und behördlichen Änderungen

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.
Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe von Erdgas unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt wird, nimmt die evd eine entsprechende Anpassung der Entgelte vor.

Erdgaslieferung

Die Erdgaslieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert. Die evd ist vorwiegend Grund- und Ersatzversorger im Dormagener Netzgebiet der RheinNetz GmbH.

Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Abrechnung

Der Jahresgrundpreis gilt für 365 Tage. Bei der Abrechnung werden die tatsächlichen Abrechnungstage berücksichtigt. Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle Bestandteile (Entgelt der Ersatzversorgung, Entgelte der Netznutzung und gegebenenfalls des Messstellenbetriebs sowie Steuern, Abgaben und Umlagen). Die Ermittlung der zur Abrechnung kommenden Erdgasmengen (kWh Hs) erfolgt durch den örtlichen Netzbetreiber nach den jeweils geltenden Bestimmungen des DVGW Arbeitsblattes G 685 zur Gasabrechnung.

Steuerliche Regelungen

Die Erdgassteuer wird in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Steuersatzes hinzugerechnet.
Hinweis nach § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes (EnergieStV): Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Bei einer Zuwiderhandlung ist der Kunde verpflichtet, den der evd entstandenen Schaden - insbesondere durch die Nachforderung von Energiesteuer - zu ersetzen.